

SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2017/22 vom 9. April 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BV_2017_22

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2017/22 du 9 avril 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2017/22 del 9 aprile 2019

Regeste

Art. 23 BVG. Fehlender zeitlicher Zusammenhang zwischen der während des Arbeitsverhältnisses eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Erwerbsunfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. April 2019, BV 2017/22).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der berufsvorsorgerechtliche Anspruch des Klägers auf eine Invalidenrente. 1.1 Nach Art. 23 lit. a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) haben Personen Anspruch auf Invalidenleistungen, die im Sinn der Invalidenversicherung zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Entscheidend im Rahmen von Art. 23 BVG ist einzig der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit, unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt und in welchem Mass daraus ein Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht. Die Versicherteneigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität. Der Wegfall der Versicherteneigenschaft bildet keinen Erlöschungsgrund. Umgekehrt entfällt im Anwendungsbereich von Art. 23 lit. a BVG die Leistungspflicht einer Vorsorgeeinrichtung, wenn die massgebliche Arbeitsunfähigkeit bereits vor der Entstehung des Versicherungsverhältnisses eingetreten ist (siehe zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_52/2018, E. 3.2 mit Hinweisen). 1.2 Für die Bestimmung der Leistungszuständigkeit ist eine erhebliche und dauerhafte Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich massgebend. Diese muss mindestens 20% betragen (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_100/2018, E. 2.1 mit Hinweisen). Der Anspruch auf Invalidenleistungen setzt einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der während andauerndem Vorsorgeverhältnis (einschliesslich der Nachdeckungsfrist nach Art. 10 Abs. 3 BVG) bestehenden Arbeitsunfähigkeit und der allenfalls erst später eingetretenen Invalidität voraus. Der sachliche Konnex ist gegeben, wenn der Gesundheitsschaden, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat, im Wesentlichen derselbe ist, wie er der Erwerbsunfähigkeit zugrunde liegt. Die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs setzt voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig war (BGE 134 V 22 E. 3.2 und E. 3.2.1). Bei der Prüfung dieser Fragen sind die gesamten Umstände des konkreten

Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische Beurteilung durch die medizinische Fachperson sowie die Beweggründe, welche die versicherte Person zur Wiederaufnahme oder Nichtwiederaufnahme der Arbeit veranlasst haben (siehe zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_100/2018, E. 2.2 mit Hinweisen). Zu den für die Beurteilung des zeitlichen Konnexes relevanten Umständen zählen ausserdem die in der Arbeitswelt nach aussen in Erscheinung tretenden Verhältnisse, wie etwa die Tatsache, dass eine versicherte Person über längere Zeit hinweg als voll vermittlungsfähige Stellensuchende Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht. Allerdings kann solchen Zeiten nicht die gleiche Bedeutung beigemessen werden, wie Zeiten effektiver Erwerbstätigkeit (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_100/2018, E. 4.1.2 mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bedarf es zum rechtsgenügenden Nachweis einer berufsvorsorgerechtlich relevanten Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen nicht zwingend einer echtzeitlich attestierten Arbeitsunfähigkeit. Eine zuverlässige Einschätzung des zeitlichen Zusammenhangs ist nur möglich, wenn die Entwicklung gesamthaft betrachtet wird; wobei die Frage, ob eine nachhaltige Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit möglich war, auch im Licht von erst später gewonnenen Erkenntnissen zu beurteilen ist (siehe zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_100/2018, E. 4.2.2 mit Hinweisen). Eine Unterbrechung des zeitlichen Konnexes ist dann anzunehmen, wenn während mehr als dreier Monate eine Arbeitsfähigkeit von über 80% in einer angepassten Erwerbstätigkeit gegeben ist (BGE 144 V 58, Urteile des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_100/2018, E. 2.2 mit Hinweisen und vom 28. Mai 2018, 9C_533/2017, E. 2.1.2 und E. 4.2).

E. 2

Zunächst ist der zwischen den Parteien umstrittene zeitliche Zusammenhang zwischen der während des Arbeitsverhältnisses eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der vom Kläger geltend gemachten rentenwirksamen Erwerbsunfähigkeit zu beurteilen. 2.1 Im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren holte das Versicherungsgericht bei der MEDAS Zentralschweiz eine polydisziplinäre (allgemeininternistische, rheumatologische und psychiatrische) Beurteilung des Klägers ein. Die Gerichtsgutachter wurden insbesondere mit einer retrospektiven Verlaufsbeurteilung der Arbeitsfähigkeit beauftragt. Sie bescheinigten im Gerichtsgutachten vom 1. Juni 2016 bezogen auf eine leidensangepasste Tätigkeit folgende Arbeitsunfähigkeiten: 100%ige Arbeitsunfähigkeit während der Hospitalisation in Valens vom 20. Juli bis 10. August 2009, anschliessend 100%ige Arbeitsfähigkeit, ab August 2013 100%ige Arbeitsunfähigkeit, ab April/Mai 2015 70%ige Arbeitsunfähigkeit mit langsamer zwischenzeitlicher Steigerung auf die im Zeitpunkt des Gutachtens attestierte 50%ige Arbeitsunfähigkeit (IV-act. 188-32 f.). Das Versicherungsgericht gelangte bei der Würdigung des Beweiswerts der gerichtsgutachterlichen Beurteilung zum Schluss, dass sie - namentlich mit Blick auf die retrospektive Verlaufsbeurteilung - vollumfänglich beweiskräftig sei (Entscheid des Versicherungsgerichts vom 6. September 2015, IV 2013/259, E. 3.2 und E. 4.3, IV-act. 194). Das Bundesgericht verwarf die vom Kläger gegen diese Beweiswürdigung vorgebrachten Einwände und wies diesen insbesondere darauf hin, er blende aus, dass selbst der behandelnde Dr. med. D.____, Innere Medizin FMH, im November 2010 eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit attestiert habe (Urteil des Bundesgerichts vom 2. Februar 2017, 9C_685/2017, E. 4.1, IV-act. 223). 2.2 Im vorliegenden Verfahren kann bezüglich der Sachverhaltsfeststellung vollumfänglich auf die

Erkenntnisse sowohl des Gerichtsgutachtens als auch aus der im Entscheid des Versicherungsgerichts vom 6. September 2015, IV 2013/259, und im Urteil des Bundesgerichts vom 2. Februar 2017, 9C_685/2017, vorgenommenen Beweiswürdigung verwiesen werden. Der Kläger bringt im berufsvorsorgerechtlichen Verfahren nichts Neues vor, das Zweifel daran entstehen lässt. Dies gilt insbesondere für die von ihm eingereichten zahlreichen ärztlichen Zeugnisse der Dr. med. E. ____, Facharzt für Innere Medizin, Dr. med. F. ____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, und Dr. D. __ (act. G 1.15). Diese enthalten weder eine Begründung noch eine Differenzierung bezüglich der Arbeitsfähigkeit für die angestammte Tätigkeit bzw. für leidensangepasste Tätigkeiten. Aus ihnen geht auch nicht hervor, ob die darin bescheinigte Arbeitsunfähigkeit lediglich in einer Übernahme der Selbsteinschätzung des Klägers aufgeht oder auf einer davon unabhängigen objektiv-kritischen Konsistenz- und Ressourcenprüfung beruht. Entscheidend ist des Weiteren, dass sich die Gerichtsgutachter mit den Arbeitsfähigkeitsschätzungen dieser Ärzte (siehe etwa den Aktenauszug in IV-act. 188-2 ff.; siehe auch IV-act. 188-28 ff. und 188-47 ff.) - wie im Übrigen auch mit sämtlichen früheren medizinischen Einschätzungen - schlüssig auseinandersetzen. Gestützt auf die gerichtsgutachterliche Beurteilung ist bezüglich der Zeiträume vom 1. März bis 19. Juli 2009 und vom 11. August 2009 bis Ende Juli 2013 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Versicherte für leidensangepasste Tätigkeiten über eine 100%ige Arbeitsfähigkeit verfügte (IV-act. 188-30 und IV-act. 188-32 f.). Damit ist der zeitliche Zusammenhang zwischen der während des Arbeitsverhältnisses eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Erwerbsunfähigkeit zu verneinen. Somit kann offen bleiben, ob der sachliche Zusammenhang zwischen dem während des Arbeitsverhältnisses aufgetretenen Gesundheitsschaden und der späteren Erwerbsunfähigkeit, die im invaliden-versicherungsrechtlichen Verfahren zu einem Rentenanspruch führte, zu bejahen wäre.

2.3 Am fehlenden zeitlichen Zusammenhang vermögen die Ausführungen des Klägers zur Erwerbsunfähigkeit bzw. zum Invaliditätsgrad (act. G 7, Rz 3) nichts zu ändern. Einerseits ist für die Beurteilung des zeitlichen Zusammenhangs der Arbeitsfähigkeitsgrad bezogen auf leidensangepasste Tätigkeiten massgebend (siehe vorstehende E. 1.2 am Schluss) und nicht die Höhe des Invaliditätsgrads. Andererseits erweist sich die Ermittlung der 25%igen Erwerbsunfähigkeit des Klägers für den vorliegend fraglichen Zeitraum vor August 2013 als unzutreffend. Denn wie sich aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts vom 6. September 2016, IV 2013/259, E. 4.1, ergibt und worauf verwiesen wird, ist der Invaliditätsgrad des Klägers gestützt auf einen Prozentvergleich zu ermitteln (IV-act. 194-10). Beim vom Kläger geltend gemachten Tabellenlohnabzug resultierte somit ein Invaliditätsgrad von lediglich 10%. Ob für die Zeit vor August 2013 überhaupt Umstände vorlagen, die einen Tabellenlohnabzug rechtfertigen, erscheint fraglich. Zumindest sind bezüglich des Tabellenlohnabzugs die Ausführungen des Versicherungsgerichts (siehe hierzu E. 4.2 des Entscheids vom 6. September 2016, IV 2013/259, IV-act. 194-11) nicht einschlägig, bezog sich dieses doch beim für angemessen betrachteten Tabellenlohnabzug von 10 bis 15% (der u.a. einen Teilzeitabzug enthielt) auf den massiv verschlechterten Gesundheitszustand ab August 2013 bzw. die durch die Verschlechterung erheblich qualitativ und quantitativ reduzierte Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten.

2.4 Nach dem Gesagten besteht für die Sachverhaltsfeststellung im berufsvorsorgerechtlichen Verfahren offensichtlich kein Anlass von der - sowohl vom Versicherungsgericht als auch vom Bundesgericht für beweiskräftig erachteten - gerichtsgutachterlichen retrospektiven Verlaufsbeurteilung der Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten abzuweichen.

Gestützt darauf ist der zeitliche Zusammenhang zwischen der im Jahr 2008 aufgetretenen Arbeitsunfähigkeit und der ab August 2013 eingetretenen Erwerbsunfähigkeit zu verneinen.

E. 3

Dem Kläger wird die unentgeltliche Rechtspflege für das Klageverfahren bewilligt.

E. 4

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Klägers zufolge unentgeltlicher Rechtsverteistandung mit Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.